

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

### GDG Gerätebau GmbH

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

#### 1. Geltung

- a) Es gelten ausschließlich unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- b) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- c) Der Vertragsinhalt richtet sich nach den schriftlichen Vereinbarungen. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen. Vertragsänderungen oder- Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

#### 2. Angebote, Angebotsunterlagen, Bestellungen, Vertragsschluss

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und haben eine Gültigkeit von 30 Tagen, sofern von uns nicht anders angegeben. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch die tatsächliche Lieferung oder Leistung zustande. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- b) An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen, Muster, Dokumentationen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nicht für andere als vertragsgemäße Zwecke genutzt und für Dritte nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sie sind uns unverzüglich frei Haus zurückzugeben, wenn der Vertrag beendet oder soweit der vertragliche Nutzungszweck erfüllt ist.
- c) Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

#### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe, Verpackungs-, Transport- und Wertsicherungskosten. Diese Positionen werden gesondert berechnet.
- b) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf unser Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

- c) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- d) Die Hergabe eines Wechsels oder Schecks durch den Käufer gilt erst mit der vollständigen Einlösung als endgültige Zahlung. Wir sind berechtigt, Sicherheit für die übernommene Lieferung zu verlangen. Bei nicht bedingungsgemäßer Zahlung des Käufers können wir die Weiterlieferung auf alle laufenden Verträge verweigern, solange der Käufer nicht zuvor mit der Zahlung in Vorleistung tritt.
- e) Angemessene Preisanpassungen aufgrund steigender Material- oder Lohnkosten behalten wir uns für Lieferungen vor, die später als drei Monate nach Vertragsschluss erfolgen, sofern die Erhöhung nachweislich auf Marktveränderungen beruht.

#### **4. Beschaffenheit der Waren**

- a) Die in unseren öffentlichen Äußerungen wie Katalogen, Prospekten, Rundschreiben etc. enthaltenen Angaben über Eigenschaften gehören nur zur Beschaffenheit, soweit sie Vertragsbestandteil geworden sind. Öffentliche Äußerungen eines dritten Herstellers oder seines Gehilfen gehören nur zur Beschaffenheit der Ware, wenn sie im Vertrag vereinbart sind oder wir sie uns ausdrücklich und schriftlich in öffentlichen Äußerungen zu eigen gemacht haben.
- b) Wir behalten uns bis zur Lieferung handelsübliche technische Änderungen, insbesondere Verbesserungen vor, wenn hierdurch nur unwesentliche Änderungen in der Beschaffenheit eintreten und der Besteller nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- c) Angaben zur Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Ware oder Leistung enthalten keine Garantie im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB und keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne von § 443 BGB, wenn wir eine solche nicht ausdrücklich schriftlich übernommen haben.

#### **5. Lieferung und Gefahrübergang**

- a) Vereinbarte Termine und Fristen sind grundsätzlich einzuhalten. Die Lieferzeit beginnt, sobald eine verbindliche Bestellung und die vollständige technische Dokumentation einschließlich Mustern vorliegt, als auch die vertraglich vereinbarte Anzahlung bei uns eingegangen ist. Die Lieferzeit bezieht sich auf die Bereitstellung bzw. Fertigstellung in unserem Werk. Sie verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Ereignisse, auch wenn sie bei unserem Vorlieferanten auftreten, soweit sie auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Bei Verkäufen ab Werk gelten die Lieferfristen und Liefertermine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden oder Verschulden des Lieferanten nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.
- b) Jegliche Art von technischem Support, Wartung oder Beratungsleistungen, die nicht ausdrücklich im Angebot aufgeführt sind, sind nicht im Lieferumfang enthalten. Diese Leistungen können jedoch Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung sein.
- c) Die Produkte werden branchenüblich verpackt. Die Verpackung wird gesondert berechnet. Der Versand erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart, ab Werk ohne Verbindlichkeit für die günstigste Versandart. Andernfalls wird die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand bereitgestellt. Versandbereit gemeldete Ware ist unverzüglich zu übernehmen. Sie wird

ansonsten auf Kosten des Bestellers zwischengelagert und kann nach Fristsetzung durch uns nach eigener Wahl versandt werden.

- d) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- e) Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Übergabe an den Versanddienstleister auf den Besteller über. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers abgeschlossen.
- f) Bei erstmaligem Lieferverzug durch uns ist eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf ist der Käufer berechtigt, bezüglich des nicht erfüllten Teiles des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten haben. Die Geltendmachung von Verzugsschäden ist nur auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- g) Bei nach Vertragsabschluss eintretendem Unvermögen unsererseits hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadensersatz, sofern wir die Unmöglichkeit zur Erbringung der Leistung angezeigt haben.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

- a) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, selbst wenn wir nicht ausdrücklich darauf hinweisen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen.
- b) Im Falle der drohenden oder tatsächlichen Insolvenz des Bestellers sind wir berechtigt, die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verlangen, ohne dass es eines vorherigen Rücktritts vom Vertrag bedarf.
- c) Solange das Eigentum noch nicht auf den Besteller übergegangen ist, ist er verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Kann der Dritte uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO nicht erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.
- d) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsendbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) an uns ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder eine Zahlungseinstellung erfolgt ist.

- e) Die Be- oder Verarbeitung sowie die Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgen stets in unserem Namen und Auftrag. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Gleiches gilt für den Fall der Vermischung. Erfolgt die Vermischung so, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt uns der Besteller anteilig Miteigentum und verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden neuen Sachen. Diese gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Erfolgt die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren, erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- f) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

#### **7. Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress**

- a) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- b) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware an unseren Besteller, sofern nicht das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt. Soweit gesetzlich zulässig, gilt diese Frist auch im Falle des Kaufs gebrauchter Ware. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere ausdrückliche Zustimmung einzuholen
- c) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- d) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- e) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- f) Der Besteller trägt die zusätzlichen Kosten, die durch den Transport der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, es sei denn, der Transport entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch und war bei Vertragsschluss erkennbar.
- g) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

## 8. Haftung

- a) Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen. Für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern sie nicht wesentliche Vertragspflichten betrifft.
- b) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Ein Ersatz für entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen oder sonstige mittelbare und Folgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, das von uns garantierte Beschaffenheitsmerkmal dient ausdrücklich dem Schutz des Bestellers vor solchen Schäden.
- c) Die Haftungsbeschränkungen und- Ausschlüsse gemäß Ziffer 8a und Ziffer 8b gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens unsererseits entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- d) Die vorstehenden Absätze gelten auch für Schadenersatzansprüche des Bestellers aus Schuldverhältnissen, die durch Aufnahme von Vertragsverhandlungen, Anbahnung eines Vertrages oder ähnlichen geschäftlichen Kontakten entstehen.
- e) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Ansprüche, die der Besteller aus übergegangenem oder abgetretenem Recht geltend macht.
- f) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer leitenden Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen.

## 9. Schlussbestimmungen

- a) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- b) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz in Sasbach/Baden, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- c) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegenden Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.
- e) **Datenschutz:** Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#), die Teil dieser Vereinbarung ist.

## Zusatzbedingungen zu den Verkaufsbedingungen GDG Gerätebau GmbH

### 1. Mitwirkungspflicht des Bestellers

- a) Der Besteller muss schon während der Angebotsphase alle notwendigen Informationen qualifiziert bereitstellen um ein korrektes Angebot erstellen zu können, welches die Anforderung des Bestellers korrekt abbildet.
- b) Der Besteller schafft alle Voraussetzungen, um eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags zu ermöglichen. Insbesondere wird der Besteller sicherstellen, dass alle erforderlichen Zeichnungen und Muster dem Lieferer rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- c) Der Besteller haftet für Verzögerungen oder Fehler in der Auftragsführung, wenn sich diese aus von ihm eingereichten Leistungsdaten, falschen oder unvollständigen Angaben ergeben.

### 2. Schulung

- a) Die Schulung des Kundenpersonals wird kostenlos während der Vorabnahme im Herstellerwerk durchgeführt. Die Kosten für Anreise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit der Schulung trägt der Besteller.

### 3. Garantiebedingungen

- a) Die Gewährleistung umfasst Arbeitszeit und Material, ausgenommen Verschleißteile. Die Kosten für Personalentsendungen (Reisezeit und Reisekosten) werden dem Besteller nach Aufwand berechnet. Im Garantiefall ist das Prüfgerät auf Kosten des Bestellers zur Reparatur an den Lieferanten (GDG) zu senden. Transport- und Verzollungskosten sind ebenfalls nicht inbegriffen und werden dem Besteller nach Aufwand berechnet. Mängelansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn das Gerät ordnungsgemäß von geschultem Personal bedient wurde.
- b) GDG übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder schuldhaft Beschädigung durch den Besteller entstehen. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller das Prüfgerät öffnet. Die sachgemäße Bedienung des Geräts, wie in der Dokumentation beschrieben, ist strikt einzuhalten.
- c) Alle Programme wurden sorgfältig entwickelt und geprüft. Die Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich ausschließlich auf die Fehlerbehebung innerhalb einer angemessenen Frist. Eine ausreichende Nachbesserung liegt auch in der Anweisung zur Umgehung der Auswirkungen eines Softwarefehlers. Voraussetzung für eine Fehlerbeseitigung ist, dass der Fehler reproduzierbar ist, vom Kunden präzise beschrieben wurde und uns unverzüglich gemeldet wird.

### 4. Rechte an Software

- a) Sämtliche Programme bleiben unser Eigentum. Programme, Dokumentationen und nachträgliche Ergänzungen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und – auch für eigene Zwecke vorbehaltlich einer Sicherungskopie- weder kopiert noch irgendwie anders dupliziert werden.

- b) An Programmen und dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen wird ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht zum internen Betrieb der Ware, für die Programme geliefert werden, eingeräumt. Für Programme und Dokumentationen, die im Auftrag des Käufers angefertigt werden und unsere Lieferung darstellen, werden dem Käufer in gewünschter Anzahl Einzellizenzen für Endkunden im Umfang eines nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Nutzungsrechts gewährt.
- c) Quellcodes werden nicht zur Verfügung gestellt.
- d) Der Besteller hat keinen Anspruch auf Updates, Fehlerbehebungen oder Supportleistungen, sofern diese nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

#### **5. Technische Änderungen**

- a) GDG behält sich vor, technische Verbesserungen durchzuführen wenn diese die Leistungszusage nicht beeinflussen.